

2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Flensburg über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und die Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 sowie des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 30.09.2010 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und die Aufwandsentschädigung der Wahlbeamten erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig Prozent des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

Die im Amt befindlichen hauptamtlichen Stadträte oder Stadträtinnen erhalten bis zu Ihrem Ausscheiden eine Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung. Für zukünftig einzustellende Stadträte oder Stadträtinnen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von fünfzig Prozent des jeweiligen Höchstsatzes gezahlt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung vom 15.01.2011 in Kraft.

Flensburg, den 19.11.2010

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister